

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,
Prof. Dr. Jörg Ennuschat
Diese Heft zusammen mit: Prof. Dr. Felix Welti**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargaen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller,
Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues,
Prof. Dr. Lutz R. Reuter, Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe,
Professor Michael Tonny, Jürgen Vormeier

63. JAHRGANG RdJB HEFT 1/2015

AN DIE LESER

Dies ist nicht das erste Heft dieser Zeitschrift, das sich der Einbeziehung behinderter Menschen in das Bildungssystem widmet (s. etwa Heft 2/2009). Es wird auch nicht das letzte sein, denn der Umgang von Gesellschaft und Bildungswesen mit Behinderung ist ein dynamischer Prozess. Seit bald zehn Jahren hat darin die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK/CRPD) eine wichtige Funktion als Schrittmacherin des Diskurses, seit 2009 auch als für die Bundesrepublik Deutschland durch vorbehaltlose Ratifikation verbindliche Rechtsnorm. Rechtliche oder pädagogische Stellungnahmen, die nur das ganz Neue, den „Paradigmenwechsel“ durch die UN-BRK in den Vordergrund stellen, laufen allerdings Gefahr, Kontinuitäten und Verbindungslinien zu übersehen, die weiter zurückreichen. So haben in der ersten Hälfte der 1990er Jahre schon die Salamanca-Erklärung und das Benachteiligungsverbot im Grundgesetz Wegzeichen gesetzt, wenige Jahre später das Sozialgesetzbuch IX und die Behindertengleichstellungsgesetze von Bund und Ländern sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung des Schul-, Berufsbildungs- und Hochschulrechts. Dass die UN-BRK nicht voraussetzungslos neben oder anstelle bisheriger Regelungen getreten ist, sondern uns zu neuer Betrachtung und Ordnung aufruft, soll in diesem Heft aufgezeigt werden. Wichtig ist dabei auch, Bildungsrecht, Sozialrecht und Gleichstellungsrecht in den Kontext zu setzen und getrennte Foren des Diskurses und der Rechtskonkretisierung zusammenzuführen. Die Herausgeber danken Herrn Prof. Felix Welti für die fachkundige Unterstützung bei der Herausgabe dieses Themenheftes.

Der Leitartikel von *Achim Meyer auf der Heyde* und *Christiane Schindler* behandelt entsprechend ein vernachlässigtes Feld: Das Recht des Hochschulstudiums behinderter Menschen. Je stärker Inklusion in der Schule gelingt, desto mehr wird auch auf die nachfolgenden Teile des Bildungsweges zu achten sein. Der Beitrag macht deutlich, dass ein Unterstützungssystem nur im Rahmen der Sozialhilfe kaum noch zeitgemäß ist, mehr Verantwortung der Hochschulen für ihre behinderten Studierenden aber Voraussetzungen hat, die unter den Bedingungen des Hochschulwettbewerbs nicht einfach zu schaffen sind.

Mit der Schnittstelle zur Beruflichen Bildung befasst sich *Katja Robinson*. Sie verdeutlicht, dass neben und an die Stelle früherer gewisser Bildungswege von der Förderschule in das Berufsbildungswerk oder in den Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen heute eine größere Vielfalt von Möglichkeiten treten muss, um behinderte Jugendliche in berufliche Ausbildung und den Arbeitsmarkt einzubeziehen. Mit stärkerer schulischer Inklusion in Regelschulen wird diese Aufgabe eher größer und komplizierter, denn Förder- und Ausgleichsbedarfe enden nicht mit Schulabschluss und Schulpflicht.

Das Verhältnis zwischen Schulrecht, Sozialrecht und Behindertengleichstellungsrecht beleuchtet *Felix Welti*. Er zeigt auf, dass es für individuelle Rechte nicht primär um eine allumfassende Inklusion geht, sondern konkret im Einzelfall geklärt werden muss, wer für angemessene Vorkehrungen und für Barrierefreiheit verantwortlich ist, die eine gleichberechtigte Teilhabe am Bildungswesen ermöglichen. Gegenwärtig sind hier Verantwortlichkeiten vor allem der Sozialhilfe, Jugendhilfe und Krankenkassen, der Schule als Bildungsträger und der Kommunen als Schulträger miteinander in Bezug zu setzen. Nicht immer ist dabei gesichert, dass der Streit zwischen diesen Akteuren nicht zu Lasten individueller Rechte und des Fortschritts der Inklusion als Prinzip geht. Auch im Hinblick auf die laufenden Diskussionen über ein Teilhabegesetz stellt sich die Frage, ob die schlichte Umsetzung geltenden Rechts und die Akzeptanz der Rolle als Rehabilitationsträger durch Sozialhilfe, Jugendhilfe, Krankenkassen und Bundesagentur sowie deren korrekte Zusammenarbeit nicht schon ein hilfreicherer Fortschritt wäre als so manche „große Lösung“.

Vertieft wird diese Frage von *Johanna Wolff* bezüglich des Verhältnisses zwischen Ländern und Kommunen, deren bildungspolitische Gestaltungskraft davon abhängt, dass über die Folgen des finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips Klarheit besteht. Wird die Konnexität nicht als transparente Lastenverteilungsregel, sondern vor allem als Veto-Joker benutzt, kann sie zur Blockade notwendiger Fortschritte, etwa beim barrierefreien Schulbau, führen.

Auf dem Feld des Schulrechts bewegen sich die aktuellen und detaillierten Übersichtsarbeiten zur Umsetzung von Art. 24 UN-BRK, des Rechts auf Bildung. *Sven Mißling* und *Oliver Ückert* behandeln den Stand der Gesetzgebung, *Thomas Bernhard* die Rezeption in der Rechtsprechung. Deutlich wird, dass noch um ein angemessenes und konsentiertes Verständnis der Konvention in Politik und Rechtsprechung, Pädagogik und Rechtswissenschaft gerungen werden muss. Ein Zurück hinter die Konvention wird es aber nicht mehr geben. Den Blick über die Grenzen ermöglicht der Beitrag von *Julia Peterlini*, in dem die rechtlichen Grundlagen der inklusiven Beschulung im südtiroler und italienischen Recht vorgestellt werden. In Südtirol und Italien hat die Inklusion bereits eine lange Geschichte, die hier nachvollziehbar gemacht wird.

Abgerundet wird das Heft durch zwei Beiträge aus Anlass der Emeritierung eines der Herausgeber der RdJB, *Hans-Peter Füssel*. *Heinz-Elmar Tenorth* bringt das spannungsgeladene Verhältnis von Pädagogen und Juristen auf den Punkt und *Marko Neumann* berichtet über das Symposium zu Ehren *Hans-Peter Füssels* zum Thema „Bildungsrecht und Bildungsforschung zwischen Bildungspolitik und Bildungspraxis“.